

S a t z u n g des Vereins

„Basketball in Gotha“ (BiG)

Fassung vom 08.05.2015

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Basketball in Gotha“, im folgenden kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Gotha und soll beim Amtsgericht Gotha in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zielsetzung

1. Vorrangiger Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Basketballsports in all seinen Formen in Gotha und Umgebung, das Hinführen von Jugendlichen zum Basketballsport und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung sowie die Förderung und Unterstützung des Rollstuhlsports und Rollstuhlbasketballsports.
2. Weiterhin unterstützt der Verein den Freizeitsport – insbesondere Leichtathletik –, den Breitensport als wichtiges Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit sowie bei Bedarf den Reha-Sport.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch sportliche Veranstaltungen verwirklicht.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied dieses Vereins kann jedermann sein. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Es ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft kann aktiv, passiv, fördernd oder als Ehrenmitgliedschaft sein.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einer anderen Person übertragen werden.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 1.) dem Schriftführer
- 2.) dem Sportbeauftragten.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Wenn die Tätigkeit des Gesamtvorstandes es erfordert, können weitere 2 Beisitzer gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Der Gesamtvorstand wird auf der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ein frei werdendes Amt wird bis zur nächsten Wahl durch Beschluss des Gesamtvorstandes auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

Der Gesamtvorstand wird zu seinen Sitzungen nach Bedarf durch ein Gesamtvorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.

Über jede Sitzung und Beschlussfassung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von einem Gesamtvorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6

Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss wird auf der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

Die Aufgabe besteht darin, die effektive Verwendung der Mittel im Interesse der Mitglieder zu sichern.

Beschlüsse, die Kosten des Vereins zu Lasten der Mitglieder auslösen und einen Betrag von EUR 2.500,00 übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses.

§ 7

Aufgabe und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, nimmt die Interessen der Mitglieder im Rahmen satzungsgemäßer Zielsetzung wahr.
2. Führung der laufenden Geschäfte
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
5. Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Erstellung der notwendigen Steuererklärungen
6. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
7. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
8. Berufung eines Geschäftsführers zur Erledigung der laufenden geschäftlichen und sportlichen Aufgaben.

Zur Regelung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins erlässt der Vorstand eine Finanzordnung.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister und schließt mit dem 31. Dezember.

§ 9

Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung als sogenannte Jahreshauptversammlung statt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
2. Abstimmung über die Beitragsordnung und die Wahlordnung
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer gemäß § 5 alle 2 Jahre auf der Grundlage der Wahlordnung
4. Wahl des Wirtschaftsausschusses und sonstiger Ausschüsse gemäß § 5 alle 2 Jahre auf der Grundlage der Wahlordnung
5. Beschlussfassung über grundlegende Fragen der Vereinstätigkeit
6. Entscheidung über satzungsgemäß gestellte Anträge der Mitglieder
7. Satzungsänderungen
8. Auflösen des Vereins.

Neben der Jahreshauptversammlung können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vorstand bzw. 1/3 der Mitglieder dies zur Herbeiführung von Grundsatzentscheidungen für notwendig erachteten.

Zu der Jahreshauptversammlung und den außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand die Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Zeit- und Ortsangabe ein durch:

- Aushang im Verein und den Trainingsgruppen
- Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins
- E-Mail oder
- Anschreiben

Zur Jahreshauptversammlung muss diese Veröffentlichung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung erfolgt sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Für die Frist ist maßgeblich das Datum des Poststempels.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich auf einer Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Die Vertretung ist nur rechtswirksam begründet durch schriftliche Vollmacht, die vom Vertreter in der betreffenden Mitgliederversammlung dem Vorstand als Anlage zum Protokoll einzureichen ist.

§ 10

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Abstimmungen in Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – besitzt eine Stimme.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Für die Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Finanzieller Beitrag

Die Mitgliedsbeiträge des Vereins werden in einer Beitragsordnung geregelt, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt,

1. durch Austrittserklärung, die spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Quartals dem Vorstand der durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben ist und zum Ablauf des Quartals wirksam wird
2. durch Tod
3. durch Ausschluss.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 13

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es gegen die satzungsgemäßen Interessen des Vereins verstößt
 - b) den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindert
 - c) wenn es sich rechtswidrig oder sittenwidrig verhält
 - d) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere die Entrichtung des Beitrages, nicht spätestens 4 Wochen nach der letzten Fristsetzung nachgekommen ist
 - e) wenn durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wird
 - f) wenn dem Mitglied Doping nachgewiesen wurde
 - g) wenn das Mitglied einer verbotenen oder verfassungsfeindlichen Organisation oder Partei angehört.

2. Das betroffene Mitglied kann bis spätestens 4 Wochen nach Bekannt geben durch eingeschriebenen Brief, zuzustellen an den Vorstand, Einspruch einlegen.

In diesem Falle hat der Vorstand den Einspruch in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben, und es ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss herbeizuführen.

§ 14

Rechnungsprüfer

Der Geschäftsbericht des Vorstandes und die Kassenführung sind durch 2 Rechnungsprüfer sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben mind. 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung die Geschäftsführung und Kassenführung des Vereins unter Einbezug aller vorhandenen Unterlagen und Belege zu prüfen.

Die Rechnungsprüfer berichten der Jahreshauptversammlung im Anschluss an den Geschäftsbericht des Vorstandes über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich zu der Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16

Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können von allen Vorstandsmitgliedern oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.

Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen kann nur auf ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der der Vorstand 4 Wochen vor dieser Versammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen hat.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Präsident und Vizepräsident die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.